



Landtag von Rheinland-Pfalz
Der Präsident
Herr Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 12
55116 Mainz

Fraktionsloser Abgeordneter
Andreas Hartenfels
(Mitglied der Partei BSW)
im Landtag Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 3

55116 Mainz

Telefon: 06131/208-3136
Andreas.Hartenfels@abgeordneter.landtag.rlp.de

Mainz, 20.12.2024

Kleine Anfrage

des fraktionslosen Abgeordneten Andreas Hartenfels

Cum-Ex- und Cum-Cum-Aufarbeitung in Rheinland-Pfalz

Es ist der größte Steuerskandal der Bundesrepublik Deutschland. Der deutsche Staat wurde durch Aktienkarusselle institutioneller Investoren um bis zu 35 Milliarden Euro betrogen. Der Handel von Wertpapieren rund um den Dividendenstichtag wurde dazu missbraucht, um die mehrfache Erstattung von nicht gezahlter Kapitalertragsteuer zu veranlassen. Der Bundesgerichtshof sowie der Bundesfinanzhof haben Cum-Ex Gestaltungen als illegal eingestuft, da die Beantragung der Erstattung nicht gezahlter Steuern bereits dem Wesen nach betrügerisch ist. Auch Cum-Cum Gestaltungen, bei denen Wertpapiere von ausländischen Investoren an inländische Investoren rund um den Dividendenstichtag verliehen werden, um Steuerausländern nicht zustehende Steuererstattungen auszulösen, wurden als missbräuchlich eingestuft.

Doch die Aufarbeitung dieser Steuerskandale verläuft schleppend. Nach Recherchen der Nichtregierungsorganisation "Finanzwende e.V." sollen neben Landesbanken auch Sparkassen und Genossenschaftsbanken in Cum-Ex ähnliche Gestaltungen bzw. Cum-Cum-Geschäfte verwickelt sein. In Rheinland-Pfalz wurden nach Informationen der Tagesschau bis Ende 2023 nur 11,7 Millionen Euro rechtskräftig zurückgeholt. Zu CumEx lagen nach Auskunft der Landesregierung bis Sommer 2020 keine Erkenntnisse vor. Bezüglich Cum-Cum-Geschäften hat die BaFin in den Jahren 2017 und 2021 Anfragen an die von ihr beaufsichtigten Kreditinstitute geschickt, deren Ergebnisse vorliegen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie hoch war der Umfang illegaler Steuererstattungen aus Cum-Ex und Cum-Cum Geschäften mit der rheinland-pfälzischen Finanzverwaltung zustehender Tatbeute oder rheinland-pfälzischen Tatortbezug?
2. Wieviel der unter 1) abgefragten Tatbeute ist mittlerweile steuerlich verjährt?
3. Wieviel Geld hat das Land Rheinland-Pfalz bisher aus den Cum-Ex- und Cum-Cum-Deals zurückerstattet bekommen?
4. Welche Sparkassen und Genossenschaftsbanken in Rheinland-Pfalz waren an den Cum-Cum-Deals beteiligt?
5. Was tut die Landesregierung konkret, um weitere bisher unbekannte Sparkassen und Genossenschaftsbanken aus Rheinland-Pfalz ausfindig zu machen?
6. In welchem Umfang war die Rechtsnachfolgerin der Landesbank Rheinland-Pfalz, die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) jeweils in Cum-Ex und Cum-Cum Geschäfte verwickelt?
7. Wieviele Finanzbeamte beschäftigen sich aktuell mit der Aufarbeitung der Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäfte in Rheinland-Pfalz?



Andreas Hartenfels, MdL



An den Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

13. Januar 2025

**Kleine Anfrage 18/11138 des fraktionslosen Abgeordneten Andreas Hartenfels
„Cum-Ex- und Cum-Cum-Aufarbeitung in Rheinland-Pfalz“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

In Rheinland-Pfalz sind keine Cum/Ex-Fälle bekannt. Im Nachfolgenden beziehen sich die Angaben nur auf Cum/Cum-Fälle.

Die rheinland-pfälzischen Finanzämter haben bislang Cum/Cum-Gestaltungen im Umfang von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag i. H. v. 36.809.638 Euro ermittelt.

Zu Frage 2:

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis unterliegen der Festsetzungsverjährung, die in keinem der vorliegenden Cum/Cum-Fälle eingetreten ist.

Zu Frage 3:

Bislang wurden Cum/Cum-Fälle mit einem Volumen von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von 16.221.024 Euro bestandskräftig festgesetzt und eingezogen.



Zu Frage 4 und 6:

Konkrete Sachverhalte und Steuerpflichtige dürfen im Hinblick auf das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO) nicht benannt werden.

Zu Frage 5:

Der Aufgriff von Cum/Cum-Gestaltungen erfolgt regelmäßig im Rahmen der turnusmäßigen Bankenbetriebsprüfung der Finanzämter. Das Bundesministerium der Finanzen hat in seinen Anwendungsschreiben zur Bearbeitung und Beurteilung von Cum/Cum-Gestaltungen vom 17.07.2017 (BStBl I S. 986) und vom 09.07.2021 (BStBl I S. 995) allgemeine Verwaltungsregelungen herausgegeben. Die auch für sogenannte Cum/Cum-Gestaltungen bedeutsame wirtschaftliche Zurechnung bei Wertpapiergeschäften hatte das Bundesministerium der Finanzen insbesondere für die Fälle der sogenannten Wertpapierleihe zuvor in seinem Anwendungsschreiben vom 11.11.2016 (BStBl I S. 1324) erläutert. Die in diesen Verwaltungsregelungen genannten Abgrenzungskriterien werden von den Finanzämtern in Rheinland-Pfalz einzelfallbezogen berücksichtigt.

Zu Frage 7:

Zur Prüfung von Cum/Cum-Gestaltungen werden keine speziellen Bediensteten abgestellt. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der laufenden steuerlichen Bankenbetriebsprüfungen. Hierbei ist der zeitliche Anteil der Bankenbetriebsprüfung zur Prüfung von Cum/Cum-Gestaltungen nicht verifizierbar. Die konkrete Angabe einer mit Cum/Cum befassten Personenzahl ist deshalb nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen